

Hausordnung – Hallenbad

I. Zweck / Geltungsbereich / Allgemeine Bestimmungen

¹Diese Hausordnung bezweckt einen sauberen, geordneten und unfallfreien Betrieb des Hallenbades. Sie gilt für das Hallenbad Appenzell und regelt die Rechte und Pflichten der Benutzenden. Mit dem Lösen des Eintritts anerkennen die Benutzenden die Hausordnung.

²Der Eintritt ohne gültiges Ticket ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird eine Busse von 100 Franken in Rechnung gestellt.

²Dem Betriebspersonal (Badmeister) ist Folge zu leisten. Verstösse gegen die Hausordnung können zum Verweis aus dem Hallenbad Appenzell führen. Die Betriebsleitung behält sich zudem polizeiliche Anzeigen sowie den Erlass eines Hausverbotes vor.

³Im Falle von Ausschlüssen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Eintrittspreisen, Vorleistungen oder auf Ersatzleistungen.

II. Badegäste / Zutrittsregelung

²In das Hallenbad haben alle Personen Zutritt, ausgenommen:

- Kinder unter 10 Jahren* ohne Begleitung einer verantwortlichen Person über 18 Jahren.
- Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden
- Alkoholisierter oder unter Drogen stehende Personen.

³Wird das Hallenbad durch geführte Gruppen kollektiv besucht, so ist die Leitung der Gruppe für die Sicherheit der Gruppenmitglieder verantwortlich. Die Gruppe muss die Anlage wieder geschlossen verlassen.

*Kinder, welche ab dem 9. Geburtstag einen Wasser-Sicherheits-Check WSC (Ausweis) vorweisen können, dürfen bereits ohne Begleitung ins Bad. Der Wasser-Sicherheits-Check WSC steht für Basis-Kompetenz im Wasser. Der WSC-Ausweis bestätigt, dass sich Kinder nach einem Sturz ins Wasser selbst an den Rand oder ans Ufer retten können.

III. Öffnungszeiten

¹Die Öffnungszeiten werden in der Lokalpresse bekannt gegeben und sind bei der Kasse angeschlagen. Das Hallenbad bleibt an folgenden Tagen grundsätzlich geschlossen: 25. Dezember, Neujahr, Ostermontag, Pfingstmontag und 1. August.

²An übrigen gesetzlichen Feiertagen des Kantons Appenzell Innerrhoden ist das ganze Hallenbad zu den Sonntagszeiten geöffnet (ausgenommen 24.12. bis 15.00 Uhr).

³Die jährliche Revision findet in den letzten 2 Wochen vor den Sommerferien statt und dauert 3 Wochen. In dieser Zeit bleibt das ganze Hallenbad geschlossen. Das genaue Datum wird jährlich bekannt gegeben.

⁴Der letzte Eintritt ins Hallenbad ist jeweils 30 min. vor Betriebsschluss möglich.

⁵Die Betriebsleitung kann weitere besondere oder saisonal abweichende Betriebszeiten anordnen.

IV. Parkieren

¹Auto-, Motorrad-, Mofa- und Radfahrer haben die offiziellen Parkplätze zu benützen. Der Zugang und die reservierten Parkfelder (für Betrieb, Sanität, Invalide und Anlieferung) sind unbedingt freizuhalten.

V. Badekleidung

¹Die Schwimmhalle ist ausschliesslich in Badekleidung (inkl. Burkini) zu betreten.

²Die Barfusszone darf nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

³Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen Höschen und/oder Badewindeln zu tragen.

⁴Es ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt, Unterwäsche anstelle von Badeshorts oder Unterwäsche unter den Badeshorts zu tragen.

VI. Hygiene

¹Das Duschen ist vor dem Benutzen des Hallenbades obligatorisch. Personen, die mangelnde Körperhygiene vorweisen, kann der Zutritt zur Anlage verweigert werden.

VII. Hotpot

¹Der Zugang zum Hotpot ist nur über die Schwimmhalle gestattet.

²Kinder mit Flügel dürfen den Hotpot nur unter Aufsicht der Eltern bzw. ihrer Begleitperson benutzen.

³Nach der Nutzung des Kneipp-Baches muss geduscht werden.

VIII. Verhalten in den Anlagen

¹Das Konsumieren von Lebensmitteln (ausgenommen ungesüsste Mineralwasser) ist im gesamten Hallenbad untersagt, mit Ausnahme des Eingangsbereichs.

²In der gesamten Anlage gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot. Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden von der Anlage verwiesen.

³Das Benutzen von Schwimmmaterial (Flossen, Bälle, Ringe, Luftmatratzen, Inseln etc.) im Schwimmerbecken ist nicht erlaubt. Davon ausgenommen ist der schulische und organisierte Unterricht, offizielle Spielnachmittage, sowie die Benützung für persönliche Trainingszwecke.

⁴Auf den Beckenumgängen ist das Ballspielen und Herumrennen zu unterlassen.

⁵Ins Schwimmerbecken darf nicht seitlich hineingesprungen werden und Kopfsprünge in die Nichtschwimmerbecken sind zu unterlassen.

⁶Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Das Tragen und Benutzen von Smart Glasses (z.B. Meta-Brillen) ist in der gesamten Anlage untersagt. Ausnahmen werden durch die Badmeister bewilligt.

⁷Das Deponieren persönlicher Gegenstände über mehrere Tage in den Schliessfächern ist nicht erlaubt.

⁸Das Abspielen von Musikgeräten ohne Kopfhörer ist zu unterlassen. Vorbehalten bleiben Bewilligungen durch das Personal (z.B. für Kurse).

IX. Reservationen

¹Die Betriebsleitung hat das ausschliessliche Recht, die Bahnen zu vermieten.

²Gruppen und Schulen benutzen die für sie reservierten Bahnen und Becken. Die freien Schwimmbahnen stehen während dieser Zeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. Videoüberwachung und Sicherheit

¹Das Lehrschwimm- und Schwimmbecken im Hallenbad ist mit Unterwasserdetektoren ausgestattet und videoüberwacht.

²Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.

³Markierte Bereiche werden zum Schutz der Besucherinnen und Besucher mit Videokameras überwacht.

⁴Die Daten werden während maximal 15 Tagen gespeichert und danach automatisch gelöscht. Sie werden ausschliesslich zur Aufklärung von Unfällen, Verbrechen und Vergehen genutzt bzw. ausgewertet und an Behörden bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage herausgegeben.

XI. Fundgegenstände

¹Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Badmeister abzugeben. Verluste können an der Kasse gemeldet werden. Lieengelassene Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt.

XII. Haftung

¹Die Benützung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bezirksverwaltung Appenzell haftet nicht für:

- a) Schäden die bei Benutzung der Schwimm- und Kletteranlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen des Hallenbads entstehen,
- b) Schäden die Dritte verursachen (Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.)

²Diebstähle sind sofort dem Badmeister zu melden. Das Hallenbad Appenzell haftet nicht für gestohlene oder verlorene Gegenstände, Geld oder andere Wertsachen von Gästen.

September 2026, Appenzell

Betriebsleitung Hallenbad Appenzell